

**SEESPORTCLUB  
WENDISCH RIETZ e.V.**



**SATZUNG**

**2014**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der am 24. April 1990 gegründete Verein führt den Namen Seesportclub Wendisch Rietz e. V. und hat den Sitz in 15864 Wendisch Rietz, Beeskower Chaussee 18.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes, des Landesseeportverbandes Brandenburg, des Kreissportbundes LOS sowie des Deutschen Seesportverbandes e.V. und erkennt deren Satzungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziel und Zweck des Vereins**

1. Der Seesportclub Wendisch Rietz e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Seesportclub Wendisch Rietz e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der SSC ist politisch neutral. Ihm sind nationalistische und radikale Bestrebungen und Aktivitäten fremd. Er räumt Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
4. Das Hauptziel des SSC Wendisch Rietz e.V. ist die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge. Dies wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Ausübung des Trainings- und Wettkampfbetriebes für Kinder und Jugendliche
  - die Pflege seemännischer und maritimer Traditionen
  - die Durchführung sportlicher und außersportlicher Freizeit- und Ferienveranstaltungen
5. Ein weiteres Ziel ist die Ausübung und Förderung des Breiten- und Wettkampfsportes, insbesondere des Seesportmehrkampfes nach den Regeln des DSSV e.V.
6. Zur Erreichung des Hauptzieles unterhält der SSC eine Seesportschule, die Wassersportler und Interessenten schult. Die Schule beteiligt sich an förderungswürdigen Projekten im Rahmen des Umweltschutzes. Sie entwickelt sich zu einem Freizeit und Bildungszentrum für die Jugend im ländlichen Raum.

### **§ 3 Organisationsform**

1. Der SSCWR organisiert sich auf Ortsebene. Eine Organisationsform auf Landesebene ist möglich. Dabei können Ortsgruppen zu Ländervereinen zusammengefasst werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der SSC besteht aus:
  - a. Mitgliedern auf Probe
  - b. Ordentlichen Mitgliedern
  - c. Außerordentlichen Mitgliedern ( Gast-, Zeitmitglieder)
  - d. Minderjährigen Mitgliedern
  - e. Fördermitgliedern
  - f. Ehrenmitgliedern
  - g. Ruhende Mitgliedschaft

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt und die Satzung des SSCWR anerkannt hat.

Bei Personen unter 18 Jahren bedarf es des schriftlichen Einverständnisses des gesetzlichen Vertreters.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Ablehnungen müssen nicht begründet werden.

2. Erläuterungen zu § 4 1. a. – g.
  - a. Mitglied auf Probe ist jede Person, deren Aufnahmeantrag vom Vorstand bestätigt worden ist. Die Probezeit kann maximal ein Jahr betragen. In dieser Zeit besitzt das Mitglied kein Stimmrecht.
  - b. Ordentliche Mitglieder sind volljährige Personen, die aktiv das Vereinsleben gestalten.
  - c. Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die vorübergehend als Gast- oder Zeitmitglieder an Vereinsangeboten teilnehmen. Sie haben keine Probezeit und kein Stimmrecht.
  - d. Minderjährige Mitglieder sind Personen vom 7. Bis 18. Lebensjahr. Ihr Stimmrecht beginnt nach Vollendung des 14. Lebensjahres.
  - e. Fördermitglieder wirken nur ideell und materiell an der Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele des SSC mit. Sie haben kein Stimmrecht.

- f. Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Sie wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag eines Mitgliedes mit zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Stimmen ernannt. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- g. Ruhende Mitglieder sind Personen, denen aus begründeten Umständen eine aktive Teilnahme am Vereinsleben nicht möglich ist. Diese Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet darüber. Für die Zeit ruht die Beitragspflicht. Nehmen ruhende Mitglieder doch an Vereinsveranstaltungen teil, so haben sie die sich daraus ergebenden Kosten, ohne Unterstützung aus der Vereinskasse, selbst zu tragen.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a. Freiwilligen Austritt
  - b. Ausschluss
  - c. Tod
  - d. Streichung aus der Mitgliederliste
2. Der Austritt aus dem SSC ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist nur jeweils zum Ende des Quartals möglich. Der Antrag muss mindestens 14 Tage vor Ablauf des Quartals erfolgen.
3. Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen bei
  - a. erheblicher Verletzung der Satzung
  - b. grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins
  - c. grob unsportlichem Verhalten.
4. Der Ausschluss ist durch Beschluss des Vorstandes mit zwei Drittel Mehrheit herbeizuführen.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zugang des Beschlusses, beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

5. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung des Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.  
Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten**

1. Jedes Mitglied ist berechtigt
  - in der Mitgliederversammlung durch Diskussion, Antragstellung und sofern es stimmberechtigt ist durch Ausübung seines Stimmrechtes mitzuwirken.
2. Jedes Mitglied kann den Seesport ausüben. Es hat das Recht, an allen Veranstaltungen des SSC teilzunehmen, sowie die Boote, sportlichen Geräte und sonstigen Anlagen des Vereins zu nutzen.  
Die Gebühren regelt die Finanzordnung.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet
  - die Satzung und die Vereinsordnungen
  - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes einzuhalten

## **§ 8 Beiträge**

1. Mitgliedsbeiträge werden im ersten Monat für das gesamte Kalenderjahr entrichtet.  
Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringepflicht.
2. Bei Neuaufnahmen wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Beitragssätze, Gebühren und andere Entgelte werden durch eine Vereinsfinanzordnung geregelt.

## **§ 9 Organe**

1. Die Organe des SSC sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

## § 10 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihr obliegen die Beschlussfassung und die Kontrolle in allen Vereinsangelegenheiten, soweit die Satzung die Aufgaben nicht anderen Organen übertragen hat.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig.

Für die

- Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen
  - Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über die Finanzordnung
  - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Wahl der Kassenprüfer, die Entgegennahme ihrer Berichte sowie deren Entlastung.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
  4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, dieses beim Vorstand beantragt oder wenn es das Interesse des SSC erfordert.
  5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Zu ihr sind alle Mitglieder mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuladen. In ihr müssen Ort, Zeit und die vorläufige Tagesordnung enthalten sein. Sollen Satzungsänderungen zur Abstimmung kommen, so sind diese mit ihrem genauen Wortlaut in der Einladung mitzuteilen. Weitere Anträge bzw. Änderungsanträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche, Satzungsänderungen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Spätere Anträge werden in der Versammlung nur berücksichtigt, wenn diese dringlich sind und von zwei Drittel der Stimmberechtigten in die Tagesordnung aufgenommen werden. Die endgültige Tagesordnung wird vom Versammlungsleiter bekanntgegeben.
  6. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen, schriftlich, unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksichtnahme auf Vollständigkeit, mit der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung
  - die Zahl der erschienenen Mitglieder
  - die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder
  - die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
  - bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden
  - der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Wart für Organ./Wettkampf
  - dem Schriftführer
  - dem Jugendwart
2. Der Vorstand im Sinne der gesetzlichen Regelung des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
3. Die Vorstandsmitglieder von 2. vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand ist auch geschäftsführender Vorstand. Für ihn gilt ebenfalls § 12,3... Der geschäftsführende Vorstand ist vom § 181 BGB befreit.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann die Geschäftsführung einer bezahlten Kraft übertragen.

6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und ist dieser rechenschaftspflichtig. Er nimmt die Interessen des SSC in der Öffentlichkeit wahr. Der Vorstand bestätigt die Übungsleiter, Trainer, Warte und Ausbilder.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
8. Der vertretungsberechtigte Vorstand wird einzeln in freier Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt geheim, wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl steht.
9. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann jedoch Gäste zu seinen Sitzungen einladen und auf Antrag auch Mitglieder an seinen Sitzungen teilnehmen lassen.
10. Die Beschlüsse sind, soweit tunlich, den Mitgliedern bekannt zu geben.
11. Der Vorstand ist berechtigt im Interesse des Vereins Ausschüsse zu ernennen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

## **§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmrecht besitzen
  - Ordentliche Mitglieder
  - Ehrenmitglieder
  - Minderjährige Mitglieder ab 14 Jahre
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine schriftliche Stimmabgabe muss spätestens am Tag der Beschlussfassung schriftlich beim Versammlungsleiter vorliegen. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen.
3. Kein Stimmrecht besitzen
  - a. Mitglieder auf Probe
  - b. außerordentliche Mitglieder
  - c. minderjährige Mitglieder vor Vollendung des 14. Lebensjahres. Deren gesetzlicher Vertreter ist die Teilnahme an der Wahl mit beratender Stimme möglich
  - d. Mitglieder mit Beitragsrückständen.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Versammlung teilnehmen und haben das Recht gehört zu werden.
5. Wählbar in Ämter des SSC sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Ausnahme bildet der Jugendwart. Dieser muss das 14. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 13 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht dem Vorstand angehören.
2. Der Kassenprüfer hat die Finanzen des Vereins, einschließlich Bücher und Belege oder Disketten mindestens jährlich sachlich und rechnerisch zu überprüfen. Eine dieser Überprüfungen erfolgt unangekündigt. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung Prüfberichte.

## **§ 14 Die Vereinsjugend**

1. Die Bearbeitung aller Jugendfragen obliegt der Vereinsjugend. Sie ist die Jugendorganisation des SSC. Die Jugendversammlung beschließt die Jugendordnung.
2. Die Jugendordnung und deren Änderungen bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes.
3. Die Jugendvollversammlung wählt analog der Mitgliederversammlung des Vereins einen Jugendwart, der Mitglied des Vorstandes ist.

## **§ 15 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit drei Viertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, darf sein Vermögen, soweit dies den gemeinen Wert von den Mitgliedern geleisteter Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
3. Das Vermögen fällt in diesem Falle dem Deutschen Seesportverband e.V. (DSSV e.V.) zu, der unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16 Inkrafttretung**

1. Diese Satzung tritt im Innenverhältnis am 16.02.2014 in Kraft.
2. Satzungsänderungen treten im Innenverhältnis jeweils am Tag nach der Beschlussfassung, im Übrigen am Tag der Eintragung in Kraft.

F. d. R. d. Satzung

Bernd Neumann  
1.Vorsitzender